

**Allgemeine Geschäftsbedingungen, Benutzungs- und Entgeltordnung für
die Räume/Veranstaltungsflächen im Bad Meinberger Kurgastzentrum und Historischen Kurpark
(Stand Februar 2019)**

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung finden Anwendung für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Veranstaltungsflächen im Kurgastzentrum sowie im Historischen Kurpark. Mit den im Text gewählten männlichen Formulierungen, z.B. „der Mieter“, „der Gastronom“, „der Interessent“ sind auch „die Mieterin“, „die Gastronomin“ und „die Interessentin“ angesprochen. Wegen der Übersichtlichkeit der Mieterordnung soll darauf verzichtet werden, jeweils auch die weiblichen Formen ausdrücklich im Text zu nennen.

Mit Vermieter ist im nachfolgenden Text die GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH gemeint.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes und des Historischen Kurparks gilt Folgendes:

Für die Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Besprechungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Musicals, Opern, Operetten, Kabaretts, Schauspiele usw.) wird das Kurgastzentrum einschließlich Kurtheater und Tagungsräume sowie der Historische Kurpark Verbänden, Vereinen und Veranstaltern entgeltlich zur Verfügung gestellt. Öffentliche und private Wahlveranstaltungen sowie politische Veranstaltungen jeglicher Art werden nicht zugelassen.

Speziell gilt Folgendes:

1. Veranstaltungen im Kurtheater (Erdgeschoss)

Die Abgabe und der Verzehr von Speisen und/oder Getränken ist im Theater untersagt, sowie die Mitnahme der eigenen Straßengarderobe. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die Aufnahmekapazität des Kurtheaters beträgt 698 Personen. Die für geh- und stehbehinderte Personen vorgesehene letzte Reihe des Kurtheaters und die dahinter liegenden Flächen rechts und links des Technikraums sind unbedingt freizuhalten. Die Fluchtwege (Notausgänge) sind frei zu halten. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten.

2. Räume Externsteine / Hermannshöhen / Norderteich / Silberbachtal

Für die Durchführung von kleinen Veranstaltungen wie Vorträgen, Dia-/Lichtbildervorträgen, Film-, Video-, PC-Vorführungen, Ausstellungen, Seminar-, Konzert- und Tanzveranstaltungen usw. werden die o.a. Räume zur Verfügung gestellt. Die Aufnahmekapazität in den Räumen Externsteine/Hermannshöhen (unterteilbar), Norderteich und Silberbachtal liegt je Raum

- bei 120 Personen bei Bestuhlung und
- bei 60 Personen bei Bestuhlung mit Tischen.

Fluchtwege (Notausgänge) sowie der Zugang zum Sanitätsraum sind freizuhalten. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten. Eine gastronomische Nutzung (Abgabe von Speisen und Getränken) ist hier grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Bewirtung (Abgabe von Speisen und Getränken) obliegt nach einem mit dem Mieter geschlossenen Nutzungsvertrag grundsätzlich dem Vertragspartner des Vermieters für die Gastronomie (nachfolgend Gastronom genannt). Falls eine gastronomische Versorgung vorgesehen ist, ist zunächst mit dem Gastronom zu verhandeln. Falls dieser die Versorgung nicht übernehmen kann und will, ist der Mieter in seiner Entscheidung frei.

3. Foyerbereich

Foyer: Vor dem Brunnausschank mit Wandelhalleneingängen West und Ost

Die Flächen neben den Wandelgängen vom Eingang (West und Ost) bis zum Brunnausschank sowie zwischen Pflanzenschauhaus und Brunnausschank können für Fest-, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen usw. genutzt werden.

Foyer: Lounge / Treppenhaus

(vor den Eingängen Kurtheater, Räume Externsteine/Hermannshöhen, Norderteich, rund um das Treppenhaus, 2 Aufzüge (die ins Untergeschoss führen), Theken-/ Tresenbereich, Kasse und Information). Die Flächen werden als Lauf-/Wandelfläche genutzt. Sie können aber auch zu Veranstaltungszwecken allein oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen z.B. für Ausstellungen, Messen, Tagungen, Fest- und Tanzveranstaltungen usw. gemietet werden.

Foyer: Treppenhaus im Untergeschoss

Auch hier ist eine ergänzende Nutzung der Flächen mit und ohne Räume möglich. In diesem Bereich befinden sich ein Vortragsraum, die große Garderobe und zwei Toilettenbereiche.

Fluchtwege (Notausgänge) sind unbedingt freizuhalten. Vor Beginn der Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten.

4. Historischer Kurpark

Der gesamte Historische Kurpark einschließlich der Musikmuschel.

5. Eigenes Nutzungsrecht

Der Vermieter hat selbst ein bevorzugtes uneingeschränktes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen).

6. Allgemeine Sorgfaltspflicht und Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Mieter haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die dem Landesverband Lippe, BgA Staatsbäder (nachfolgend Eigentümer genannt) und/oder dem Vermieter durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens des Eigentümers/Vermieters ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind dem Eigentümer/Vermieter zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird vom Eigentümer/Vermieter vorgenommen.

Je nach Art der Veranstaltung kann in Absprache eine Kautionshöhe von 50% der vereinbarten Raummiete erhoben werden. Dieser Betrag ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt auf eines der nachfolgend genannten Bankkonten zu überweisen:

Sparkasse Paderborn-Detmold IBAN: DE DE59 4765 0130 1010 0394 18 – BIC: WELADE3LXXX
Volksbank Detmold IBAN: DE04472601218243081201 – BIC: DGPBDE3MXXX

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vandalismusschäden, welche dem Vermieter spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Die Haftpflichtversicherung hat auch vorgenannte Risiken gegenüber in den Außenbereichen außerhalb des Kurgastzentrums gelegenen Gebäuden abzusichern. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

Der Mieter verpflichtet sich, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten. Beim Auslösen von Fehlalarm durch Rauch- oder Brandmelder haftet der Mieter, ungeachtet eines eigenen Verschuldens, neben den Verursachern des Fehlalarms für sämtliche durch den Einsatz der Feuerwehr sowie sonstiger Hilfspersonen entstehenden Kosten.

7. Rücktritt des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt diesen Vertrag jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein.
- b) durch die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist und die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder die Reputation des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist.
- c) die Veranstaltung eine Gefährdung der Belange des besonders zu schützenden Kurorts / Heilbads bedeutet.
- d) die Belange des Denkmalschutzes für den Historischen Kurpark und das Kurgastzentrum voraussichtlich nicht gewährleistet werden.
- e) der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzes-/ verfassungswidrig ist.
- f) die o.a. Haftpflichtversicherung nicht vorgelegt wird.
- g) die Feuerwehrezufahrt im Historischen Kurpark nicht von ruhendem Verkehr freigehalten wird.
- h) Fluchtwege und Gänge im Kurtheater mit Dekoration etc. verengt werden.
- i) die Fläche unter dem „Eisernen Vorhang“ auf der Bühne zugestellt ist.
- j) die Gäste ihre Garderobe ins Kurtheater mitnehmen.
- k) die Zurverfügungstellung objektiv unmöglich ist (z.B. durch höhere Gewalt).
- l) erkennbar wird, dass der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wie der Zahlung der Kautions- oder einer vereinbarten Sicherheitsleistung nicht nachkommen wird.

Der berechtigte Rücktritt des Vermieters begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

Der vom Vermieter beauftragte Bühnenmeister ist berechtigt, die Kündigung umgehend auszusprechen und die Veranstaltung sofort zu schließen.

8. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, bei Musikdarbietungen – gleich welcher Art – diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung über die für die Veranstaltung geltenden Jugendschutzbestimmungen bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Amt für Ordnung, Melde- und Standesamtswesen, zu informieren. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger angeboten werden als alkoholische Getränke.

Der Mieter darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung vom Vermieter in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Für dieses Gut übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

Der Mieter hat die Gäste oder Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, dass sie nach Verlassen des Kurgastzentrums, vor allem während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türeenschlagen). Polonaisen und ähnliche Veranstaltungen dürfen nur in den Räumen durchgeführt werden. Zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen dürfen bei Lärm verursachenden Veranstaltungen die Fenster des Kurgastzentrums nicht geöffnet werden.

Das Parken im Kurpark am Kurgastzentrum ist untersagt. Lediglich zur Vorbereitung der Veranstaltung kann zum Ausladen bis an das Haus vorgefahren werden. Danach muss das Fahrzeug aus dem Kurpark gefahren werden. Nur für entsprechende Bühnenaufbauten (Kulissen) besteht für weitere Fahrzeuge die Möglichkeit hinter dem Bühnenhaus die Parkplätze für die Be- und Entladung zu nutzen. Der Vermieter ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen.

Der Mieter hat bis 08.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages

- a) die benutzen Räume besenrein zu übergeben,
- b) Tische und Stühle zu säubern,
- c) den Abfall in die hierfür bereit stehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen, sofern eine Beseitigung nicht durch den Nutzer erfolgt.

9. Haftungsfreistellung

Der Mieter stellt den Eigentümer/Vermieter sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

10. Bedienung der Anlagen

Die im Kurgastzentrum befindlichen Heizungs-, Lüftungs- und sonstigen technischen Anlagen sind grundsätzlich durch den Hausmeister zu bedienen. Alle übrigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Anweisung durch den Beauftragten des Vermieters genutzt werden.

11. Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach der Versammlungsstättenverordnung gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

12. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist in der Mietpreisliste „Aufwandsentschädigung - Räume“ festgelegt. Das Nutzungsentgelt ist eine Woche im Voraus zu entrichten.

Absagen bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Werden Veranstaltungen innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter abgesagt, so sind 50% des Nutzungsentgelts lt. Vertragsabschluss zu zahlen. Bei Absage innerhalb von 2 Wochen bis zur Veranstaltung sind 100% des Nutzungsentgeltes zu entrichten. Zu allen Entgelten ist jeweils 19% USt hinzuzurechnen.

Werden Auf- und Abbautage benötigt, wird hierfür pro Tag ein gesondertes Nutzungsentgelt in Höhe von 50% des Entgeltes des Veranstaltungstages erhoben.

Für Veranstaltungen des Vermieters – gleich welcher Art – werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

13. Sanktionen

Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigen die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte, die unverzügliche Einstellung, Änderung bzw. Beseitigung zu verlangen und im Wiederholungsfalle notfalls von dem Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie können des Weiteren den Ausschluss von zukünftiger Nutzung zur Folge haben.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Februar 2019 in Kraft.

*GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH
Parkstr. 10 (Historischen Kurpark)
32805 Horn-Bad Meinberg
hornbadmeinberg.de*